

Stadtrecht der Stadt Schortens

Verordnung der Stadt Schortens zum Schutz des Wildes

Aufgrund der §§ 33 Abs. 2 Nr. 1 und 43 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. 2002, 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Stadt Schortens in seiner Sitzung am _____ folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Feld- und Forstflächen in der Stadt Schortens deren Begrenzung sich aus dem anliegenden Kartenauszug ergibt. Diese Anlage ist somit Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Leinenzwang für Hunde

- (1) Innerhalb der in § 1 genannten Gebiete sind Hunde zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes oder sonstiger wild lebender Tiere vor Beunruhigung ganzjährig an der Leine zu führen.
- (2) Von der Pflicht nach Absatz 1 sind gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 b NWaldLG Hunde ausgenommen, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden oder ausgebildete Blindenführhunde sind.

§ 3

Ordnungswidrigkeit

- (1) Gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 7 NWaldLG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 42 Abs. 4 NWaldLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft. Sie tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Schortens, den _____

Bürgermeister

